

Auf der Grundlage des Artikels 2 der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 20.12.2012 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 2465) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg in der vom 20.12.2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht:¹

Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO)

Zwecks besserer Lesbarkeit sind alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen dieser Grundordnung in der weiblichen Form gehalten. Alle Aussagen dieser Grundordnung gelten sinngemäß auch für die männlichen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Brandenburg.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2551
§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung	2551
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen.....	2551
II. Abschnitt: Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung	2551
§ 3 Gliederung	2551
§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung	2552
§ 5 Verfahrensgrundsätze.....	2552
§ 6 Stimmrecht und besondere Mehrheiten.....	2553
§ 7 Öffentlichkeit.....	2553
III. Abschnitt: Senat.....	2553
§ 8 Senat.....	2553
§ 9 Ständige Senatskommissionen	2554
§ 10 Ehrungen	2554
IV. Abschnitt: Hochschulleitung	2554
§ 11 Präsidentin, Präsidialkollegium	2554
§ 11 a Wahl der Präsidentin	2555
V. Abschnitt: Beauftragte der Fachhochschule Brandenburg.....	2555
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte.....	2555
§ 13 Beauftragte für Behinderte.....	2555
VI. Abschnitt: Fachbereiche.....	2555
§ 14 Grundsätze der Organisation.....	2555

¹ Die Änderung der Grundordnung wurde mit Schreiben des MWFK vom 20.12.2012 genehmigt.

§ 15	Fachbereichsmitglieder	2556
§ 16	Dekanin, Dekanat	2556
§ 17	Fachbereichsrat	2557
VII.	Abschnitt: Einrichtungen und Zentrale Betriebseinheiten.....	2557
§ 18	Zentrum für Information, Medien und Kommunikation (ZIMK).....	2557
§ 19	Wissenschaftliche Einrichtungen.....	2557
VIII.	Abschnitt: Wahlen	2558
§ 20	Wahlgrundsätze.....	2558
IX.	Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	2558
§ 21	Änderung der Grundordnung	2558
§ 22	Übergangsregelungen	2558
§ 23	(In-Kraft-Treten).....	2558

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg. Sie führt den Namen "Fachhochschule Brandenburg". Die englischsprachige Bezeichnung lautet "Brandenburg University of Applied Sciences".
- (2) Die Fachhochschule Brandenburg führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Brandenburg haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule Brandenburg wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht der Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Präsidentin im Benehmen mit der Vorsitzenden des zuständigen Gremiums.
- (3) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird je nach Umfang der Aufgaben im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. bis zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In den Prüfungsordnungen vorgesehene Freischussfristen verlängern sich entsprechend.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, von allen Einrichtungen und Leistungen der Fachhochschule Brandenburg im Rahmen der Benutzungsordnungen bzw. der geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen.
- (5) Während einer Beurlaubung ohne Bezüge für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin im Einvernehmen mit den Dekaninnen der FHB oder der Vorsitzenden des Senates.

II. Abschnitt: Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 3 Gliederung

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg gliedert sich in:
 - Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
 - wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 - die Hochschulverwaltung.
- (2) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 15 Abs. 1 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senates und der Fachbereichsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Für die Vertretung der Hochschulmitglieder in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden jeweils
 - die Hochschullehrerinnen,
 - die akademischen Mitarbeiterinnen,
 - die Studierenden und
 - die sonstigen Mitarbeiterinneneine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.
- (2) Inhaberinnen von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen können, nicht teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Wahl der Präsidentin ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Senatsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.
- (4) Stimmt eine im Gremium vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies als Gruppenveto an, so ist die Entscheidung schwebend unwirksam bis zur nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird mit Ende der nächsten Sitzung rechtskräftig, sofern das Gremium nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Soweit durch diese Grundordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senates oder des Fachbereichsrates fallen, ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums notwendig. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden; es ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (7) Die Sitzungen der Gremien werden durch die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreterin, geleitet. Sind beide verhindert, führt das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz und leitet die Sitzung.

§ 6 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsvorgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind, soweit im BbgHG nichts anderes bestimmt ist, hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Tagesordnung ist spätestens fünf Arbeitstage vor den betreffenden Gremiensitzungen hochschul-öffentlich bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Protokolle dazu schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten.

III. Abschnitt: Senat

§ 8 Senat

- (1) Weiteres und zweites Organ der Fachhochschule Brandenburg i.S. § 62 Abs. 1 BbgHG ist neben der Präsidentin der Senat der Fachhochschule Brandenburg. Der Senat ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der in § 62 Abs. 2 BbgHG definierten Aufgaben, nicht jedoch für die Vertretung der Präsidentin. Dem Senat gehören sechs Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und eine Vertreterin der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter an. Der Senat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Senat kann zu seiner Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Kommissionen, Beauftragte und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Senat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit.
- (3) Zur Wahrnehmung der in § 62 Abs. 2 Nr. 5 BbgHG definierten Aufsichtspflicht können die Mitglieder des Senates Anfragen an die Präsidentin stellen. Anfragen an die Präsidentin müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit der Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Präsidentin beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Senat erfolgt.
- (4) Zur Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht des Senates bei der Evaluation der Lehre ist der Senat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und -kriterien durch die Präsidentin sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts anzuhören. Dem Senat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Der Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes ist dem Senat zur Vorbereitung seiner Entscheidung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG spätestens sechs Monate vor dem Ende des jeweils aktuellen Planungszeitraumes sowie mindestens 15 Arbeitstage früher vorzulegen, als dieser dem Landeshochschulrat zugeleitet wird.
- (6) Der Senat erhält nachrichtlich und zeitgleich alle Informationen, welche die Präsidentin an den Landeshochschulrat oder den lokalen Hochschulrat gibt.
- (7) Der Senat ist von der Präsidentin unverzüglich zu informieren, wenn Abweichungen vom durch den Senat verabschiedeten Entwicklungsplan der Hochschule absehbar sind.

- (8) Der Senat kann Mitglieder des lokalen Hochschulrates oder andere externe Gäste zu den Senatssitzungen einladen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende des Senates.

§ 9 Ständige Senatskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senates können ständige Senatskommissionen eingerichtet werden, in denen mindestens je ein Hochschulmitglied der in § 59 Abs. 1 BbgHG definierten Gruppen vertreten ist. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Dem Ältestenrat des Senates zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen gehört abweichend von Absatz 1 aus jedem Fachbereich je eine Hochschullehrerin an.

§ 10 Ehrungen

- (1) Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.
- (2) Das Nähere zum Verfahren sowie zu weiteren Ehrungen der Hochschule regelt die Ehrenordnung, die vom Senat erlassen wird.

IV. Abschnitt: Hochschulleitung

§ 11 Präsidentin, Präsidialkollegium

- (1) Zur Unterstützung der Präsidentin wird ein Präsidialkollegium mit bis zu zwei Vizepräsidentinnen gebildet. Die Präsidentin legt die Befugnis zur Vertretung fest. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre. Scheidet eine Präsidentin vorzeitig aus ihrem Amt aus, so soll unverzüglich „gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG eine neue Präsidentin gewählt werden. Zwischenzeitlich führt die vertretende Vizepräsidentin kommissarisch die Amtsgeschäfte.
- (2) Das Amt der Präsidentin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, mit dem Amt der Dekanin sowie dem Amt der Prodekanin gemäß § 70 BbgHG. Das Amt der Vizepräsidentin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, mit dem Amt der Dekanin sowie dem Amt der Prodekanin. Das Amt der Dekanin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, sofern sie Mitglied des Präsidialkollegiums ist. Das Amt der Kanzlerin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat. Bei Amtsantritt der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen, der Kanzlerin sowie bei Eintritt der Dekaninnen in das Präsidialkollegium scheiden diese aus den Ämtern aus, die mit ihren neuen Ämtern unvereinbar sind.
- (3) Das Präsidialkollegium kann zu Beginn seiner Amtszeit bestimmen, dass die Präsidentin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin vertreten wird.
- (4) Die Präsidentin legt innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalender- oder Haushaltsjahres und am Ende ihrer Amtszeit dem Senat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Die Präsidentin ist über die Beschlüsse der Organe und Gremien der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Sie kann sich jederzeit über die Angelegenheiten aller Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und sonstiger Gliederungseinheiten unterrichten. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien, Ausschüsse und Organe der Hochschule.
- (6) Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, Gremien und sonstigen Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, müssen von der Präsidentin beanstandet und deren Rücknahme verlangt werden. Solche Maßnahmen und Beschlüsse ruhen, bis sie zurückgenommen werden oder durch einen rechtskonformen Akt ersetzt sind.
- (7) Wird die Rücknahme von beanstandeten Beschlüssen und Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollzogen, so kann die Präsidentin diese Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass diese rückgängig gemacht werden.

- (8) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.
- (9) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 11 a Wahl der Präsidentin

- (1) Die Kandidaten für das Amt der Präsidentin werden vom Landeshochschulrat im Benehmen mit dem Senat vorgeschlagen. Der Senat wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder aus dem Kreis dieser Kandidaten die Präsidentin in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Die Präsidentin ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Senatsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Präsidentin gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Der dritte Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im dritten Wahlgang ist derjenige Kandidat zur Präsidentin gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist das Verfahren zu wiederholen.

V. Abschnitt: Beauftragte der Fachhochschule Brandenburg

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG wird eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der FH Brandenburg für vier Jahre gewählt und von der Präsidentin bestellt. §20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 66 BbgHG.

§ 13 Beauftragte für Behinderte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 BbgHG wird eine Beauftragte für Behinderte von der Präsidentin bestellt.
- (2) Die Beauftragte für Behinderte berät und unterstützt die Präsidentin und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Behinderte betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Beauftragten für Behinderte nach § 67 BbgHG.
- (3) Der Senat beschließt eine Richtlinie, die den gesetzlichen Auftrag zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Mitglieder und Angehöriger an der FH Brandenburg umzusetzen hilft.

VI. Abschnitt: Fachbereiche

§ 14 Grundsätze der Organisation

Der Fachbereich umfasst verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, dass die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können und die Grundsätze einer sparsamen und effektiven Verwaltung aller Fachbereiche der FH Brandenburg gewahrt bleiben.

§ 15 Fachbereichsmitglieder

- (1) Mitglieder eines Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Mitglieder der Hochschule.
- (2) Professorinnen sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, in dem sie in Lehre und Forschung überwiegend tätig sind.
- (3) Professorinnen können, sofern sie dauernd Lehr- und Forschungsleistungen größeren Umfangs in einem weiteren Fachbereich erbringen und solange sie Mitglieder der Hochschule sind, auf Antrag diesem Fachbereich zusätzlich angehören. Sie müssen sich für die Erstmitgliedschaft in einem der in Frage kommenden Fachbereiche entscheiden. Die Dekanin dieses Fachbereiches ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Bei Auflösung oder Teilung von Fachbereichen haben die ihm angehörenden Professorinnen ein Vorschlagsrecht, welchem Fachbereich sie nach der Teilung oder Auflösung in Zukunft angehören wollen. Den Vorschlägen der betreffenden Professorinnen soll möglichst entsprochen werden, wenn dies im Einklang mit Absatz 2 steht.
- (5) Studierende sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, wenn der von ihnen gewählte Studiengang in diesem Fachbereich durchgeführt wird. Ist der von einer Studienbewerberin bzw. einer Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin bzw. die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem sie angehören will.

§ 16 Dekanin, Dekanat

- (1) Die Dekanin leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie ist für alle Aufgaben des Fachbereiches zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit der Dekanin und der Prodekanin beträgt vier Jahre.
- (2) Die Dekanin wird durch die Prodekanin vertreten. Im Verhinderungsfalle sowohl der Dekanin als auch der Prodekanin wird die Dekanin durch eine der Prodekaninnen gemäß Absatz 3 vertreten. Die Vertretungsreihenfolge ist bei der Konstituierung des Dekanats von der Dekanin festzulegen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der Dekanin wird im betreffenden Fachbereich ein Dekanat gebildet. Diesem gehören neben der Dekanin und der Prodekanin die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Fachbereichsrates an. Sie werden „Prodekanin“ für ein bestimmtes Aufgabengebiet genannt, sofern in dieser Grundordnung oder der Satzung des Fachbereiches nichts anderes bestimmt ist.
- (4) In jedem Fachbereich wird ein Prüfungsausschuss als Ständige Kommission des Fachbereichsrates gebildet. Die Bezeichnung der Vorsitzenden dieser Ständigen Kommission lautet „Prodekanin für Prüfungsfragen“. Die Satzung des Fachbereiches kann die Bildung weiterer Ständiger Kommissionen vorsehen.
- (5) Die Dekanin hat in allen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen im Fachbereich Rede- und Antragsrecht. Die Dekanin ist von allen Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüsse rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.
- (6) Die Dekanin legt nach jedem zweiten Semester und am Ende ihrer Amtszeit dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Dekanin hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Informationspflicht in allen den Fachbereichsrat betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Das Amt der Dekanin ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat.

§ 17 Fachbereichsrat

- (1) Weiteres und jeweils zweites Organ der Fachbereiche der Fachhochschule Brandenburg i.S. und mit den Aufgaben des § 70 Abs. 2 BbgHG ist neben der Dekanin der Fachbereichsrat. Dem Fachbereichsrat gehören sechs Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und eine Vertreterin der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Angelegenheiten zu seiner Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Kommissionen, Beauftragte und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Fachbereichsrat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung der in „§ 70 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG definierten Aufsichtspflicht können die Mitglieder des Fachbereichsrates Anfragen an die Dekanin stellen. Anfragen an die Dekanin müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit der Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Dekanin beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Fachbereichsrat erfolgt.
- (5) Zur Wahrnehmung der in „§ 70 Abs. 2 Nr. 6 BbgHG definierten Mitwirkungspflicht des Fachbereichsrates bei der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich ist der Fachbereichsrat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und –kriterien durch die Dekanin sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts des Fachbereiches anzuhören. Dem Fachbereichsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

VII. Abschnitt: Einrichtungen und Zentrale Betriebseinheiten

§ 18 Zentrum für Information, Medien und Kommunikation (ZIMK)

Das Zentrum für Information, Medien und Kommunikation (ZIMK) ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule. Diesem werden die Aufgaben der Hochschulbibliothek und des Rechenzentrums zugeordnet. Dem ZIMK können weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachhochschule Brandenburg können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter der direkten Verantwortung der Hochschulleitung gebildet werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind jeweils in Satzungen zu definieren.
- (2) Die FH Brandenburg kann mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, zusammenwirken und nach Anhörung des Senates auf dieser Basis wissenschaftliche Einrichtungen an der Fachhochschule Brandenburg gründen.
- (3) Die notwendigen Kooperationsverträge zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Hochschule werden von der Präsidentin in Abstimmung mit den Beteiligten abgeschlossen.

VIII. Abschnitt: Wahlen**§ 20 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten der FH Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen nach § 4 dieser Grundordnung und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl wird abgesehen, wenn wegen einer überschaubaren Anzahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die Angehörigen der FH Brandenburg haben nur aktives Wahlrecht.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Gremienmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Gremienmitglieder zwei Jahre, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes angegeben ist. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt zwei Jahre, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist.
- (4) Zur Durchführung der Gremienwahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, in dem Vertreter aller Gruppen nach § 4 dieser Grundordnung vertreten sein müssen.
- (5) Endet die Amtszeit eines Kollegialorgans oder einer Amtsträgerin vorfristig, muss unverzüglich die entsprechende Neuwahl durchgeführt werden.
- (6) Die Abwahl der Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsrat ist auf Antrag mindestens eines Drittels der ihm angehörig stimmberechtigten Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der dem Gremium angehörig stimmberechtigten Mitglieder möglich.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 21 Änderung der Grundordnung**

- (1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (2) Änderungsvorschläge werden von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senates, von der Vorsitzenden des Senates oder von der Präsidentin schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.

§ 22 Übergangsregelungen

Die Amtszeit des im Jahr 2000 neu zu wählenden Senates und die Amtszeiten der im Jahr 2000 neu zu wählenden Fachbereichsräte beginnt am 1. Oktober 2000.

§ 23 (In-Kraft-Treten)

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg" in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 01.07.2013

Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg